
50. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 05.12.2024** | **Nummer 26**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
181	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 13.12.2024	296
182	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	298
183	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	300
184	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	301
185	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	302
186	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	303

181 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 13.12.2024

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 13.12.2024, Beginn: 13:30 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. *Annahme von Niederschriften*
 - 2.1 Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 04.09.2024
 - 2.2 Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 11.10.2024
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.11.2024
4. Fraktionszuwendungen 2024
Anpassung des Personalkostenansatzes für Fraktionen mit weniger als 4 Mitgliedern;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion FWG&LINKE vom 29.11.2024
5. **Haushalt 2025**
- **Haushaltserden** -
 - 5.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
 - 5.1.1 Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2023
 - 5.1.2 Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2025
 - 5.1.3 Wirtschaftsplan der Beteiligungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises "Sauerländer Besucherbergwerk GmbH" für das Wirtschaftsjahr 2025
 - 5.2 *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 5.2.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2025
 - 5.3 *Kulturangelegenheiten*
 - 5.3.1 Kultur.Labor für bürgerschaftliches Engagement;
hier: Entscheidung über die Fortsetzung
 - 5.4 *Gesundheit und Soziales*
 - 5.4.1 Freiwillige Leistungen;
Antrag der Frauenberatungsstelle Meschede auf Aufstockung der Finanzierung
 - 5.4.2 Umsetzung der Schuldnerberatung in der Region Hochsauerlandkreis
hier: Informationen zur Finanzierung und zu Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Sparkassen an der Förderung
 - 5.5 *Rettungsdienst*
 - 5.5.1 Betrieb Rettungsdienst;
Wirtschaftsplan 2025

- 5.5.2 Neubau von sieben Rettungswachen und einem Notarztstandort;
hier: Finanzierung von Mehrkosten für die Holzbauweise der Rettungswache Medebach

5.6 *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*

- 5.6.1 Gebührenkalkulation 2025 für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises
- 5.6.2 Wirtschaftsplan 2025 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
- 5.6.3 Wirtschaftsplan 2025 der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH
- 5.6.4 Ausschüttung aus der GAH/dem AHSK an den Kernhaushalt

5.7 **Haushaltsplan 2025**

- 5.7.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2025
- 5.7.2 Haushalt 2025
Übersicht über die finanziellen Auswirkungen freiwilliger Leistungen im Haushalt des Kreises sowie über wesentliche Etatpositionen, bei denen die Höhe der Mittelbereitstellung beeinflussbar ist
- 5.7.3 Haushalt 2025
Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 sowie ergänzenden Informationen zur Ausführung des Haushalts 2024
- 5.7.4 Haushalt 2025
Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2026-2028
- 5.7.5 Stellenplan 2025
hier: Ausweisung von Beförderungsstellen
- 5.7.6 Vorlagen zum Haushaltssplanentwurf 2025, die in den Fachausschüssen beraten wurden
Ausschuss für Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus
Schulausschuss
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Gesundheits- und Sozialausschuss
Kreisjugendhilfeausschuss
Kulturausschuss
Bauausschuss

5.7.7 **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025**

Haushalt 2025

Änderungen von Etatansätzen gegenüber dem Haushaltssplanentwurf (Änderungsliste) und darauf aufbauend die fortgeschriebene Fassung der Haushaltssatzung 2025

6. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*

- 6.1 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe

- 6.2 Fortführung des Deutschlandtickets ab 01.01.2025

- 6.3 Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

7. *Kulturangelegenheiten*

- 7.1 "Musikschule 2025" - Konzept der Musikschule Hochsauerlandkreis
Bericht über die Umsetzung im Zeitraum 2018 - 2025

8. *Gesundheit und Soziales*
 - 8.1 Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II + SGB XII
hier: Vorstellung der Ergebnisse der aktuellen Mietwerterhebung durch den Dienstleister Analyse & Konzepte, Hamburg, und Festsetzung der angemessenen Richtwerte ab 01.01.2025
Einführung eines Klimabonus ab 01.01.2025
 - 8.2 Fortführung des gemeindepsychiatrischen Verbundes im Hochsauerlandkreis (GPV HSK)
 9. *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften*
 - 9.1 Beteiligungen des Hochsauerlandkreises an den folgenden Gesellschaften:
Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (VVGH),
Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (EWG)
Flugplatzgesellschaft Meschede mbH (FLM)
hier: Änderung von Gesellschaftsverträgen
 - 9.2 Änderung der Gesellschaftsverträge der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, der Westphalian Ground Services GmbH und PAD Airport Services GmbH
 - 9.3 Beteiligungen des Hochsauerlandkreises an der folgenden Gesellschaft:
Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
 10. Einrichtung des Bildungsgangs "Fachoberschule Informatik" am Berufskolleg Brilon und Berufskolleg Olsberg.
 11. Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW
- II Nichtöffentlicher Teil**
12. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
 - 12.1 Linienverkehre in den Linienbündeln HSK-Mitte und HSK-Ost
 - 12.2 Aktuelle Entwicklungen im Schienenpersonennahverkehr und Maßnahmen zur Risikovermeidung
 13. DRINGLICHKEITSENTSCHEID:
Vergabe des Auftrags über die Gaslieferung für den Hochsauerlandkreis und neun kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie den Betrieb Rettungsdienst für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2025
 14. Vergabeangelegenheit:
Vergabe des Auftrags über den Ausbau der Kreisstraßen K64 und K76 zwischen Marsberg-Borntosten und der L3078 auf einer Gesamtlänge von 1.890 m

Meschede, 05.12.2024

gez.
Dr. Schneider
Landrat

182 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dr. Gustav Krempl mit Sitz in 55286 Wörrstadt hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.03.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG für 2 WEA vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von je 7.2 MW; Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe, Erfüllung

der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1 – Pot 1	8194878.1	Salwey	2	89
WEA 2 – Pot 1	8194878.2	Salwey	2	89 und 43

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Zusammen mit den WEA Nr. 8194880.1, 8194880.2, 8194879.1, 8194879.2 und 8194879.3 bilden die beantragten WEA eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von mehr als 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamтурteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurrimissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerde an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die 2 Anlagenstandorte nicht erheblich negativ aus.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 05.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40115-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

183 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dr. Gustav Krempel mit Sitz in 55286 Wörrstadt hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.03.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 3 WEA vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von je 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 s. 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und der Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 09 – Pot 1	8194879.1	Endorf	11	40
WEA 10 – Pot 1	8194879.2	Endorf	11	362
WEA 11 – Pot 1	8194879.3	Endorf	11	34

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Zusammen mit den WEA Nr. 8194880.1, 8194880.2, 8194878.1 und 8194878.2 bilden die beantragten WEA eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von mehr als 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurffimissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerde an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die 2 Anlagenstandorte nicht erheblich negativ aus.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 05.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Im Auftrag
gez.
Kraft

184 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Matthias Kreisel mit Sitz in 32369 Rahden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.03.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 6 WEA vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von je 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 s. 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und der Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA - K 03	8194883.1	Grevenstein	9	5
WEA - K 04	8194883.2	Grevenstein	9	151
WEA - K 05	8194883.3	Grevenstein	18	13
WEA - K 07	8194883.4	Grevenstein	17	52
WEA - K 08	8194883.5	Grevenstein	17	45
WEA - M 06	8194883.6	Grevenstein	5	65

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die geplanten Windenergieanlagen sind unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurffimissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerde an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die 2 Anlagenstandorte nicht erheblich negativ aus.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 05.12.2024

Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40126-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

185 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Gemeindegebiet Eslohe

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 03.09.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 37 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW; Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung und gemeindliche Bauleitplanung nach § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB sowie Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 05	8194961.1	Reiste	17	22
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 08	8194961.2	Reiste	17	47
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 09	8194961.3	Reiste	16	13
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 11	8194961.4	Reiste	20	15
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 12	8194961.5	Reiste	19	21
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 13	8194961.6	Reiste	20	29
Windpark Eslohe-Henne I, WEA 14	8194961.7	Reiste	16	45

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG und ist mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Antragsgegenstand keine negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 05.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40471-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

186 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Joanna Izabela Ryszkowska, geb. 06.11.1979, zuletzt wohnhaft in 59969 Hallenberg, Merklinghauser Straße 19, zuletzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-JR917 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.11.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-JR917).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.11.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 02.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-JR917

Im Auftrag
Gez.
Wahle
